

Kurzstellungnahme der EEX zum Referenten- entwurf einer EnWG- Novelle zur Stärkung des Verbraucher- schutzes

EEX Political & Regulatory Affairs

18.07.2025

Leipzig/Berlin

Lobbyregister-Nummer:

R001053

Stellungnahme zu Art. 1, Nr. 6

§ 5 EnWG „Anzeige der Energiebelieferung von Haushaltskunden; Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“

Die Einführung einer Absicherungspflicht mit dem neu einzufügenden Abs. 4a in § 5 EnWG ist ausdrücklich zu begrüßen. Damit werden sowohl die Vorgaben von Artikel 18a der Strommarkttrichtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt als auch eine Marktunvollkommenheit adressiert, die in der Vergangenheit zu einem „Free-Rider“-Verhalten einzelner Stromlieferanten geführt hat.

In der Begründung für den neu einzufügenden Abs. 4a wird explizit darauf hingewiesen, dass das Ziel ein „*stabiler und krisenfester Elektrizitätsmarkt*“ sei. Und weiter heißt es, dass „*[u]m zukünftig einen resilienteren Elektrizitätsmarkt zu schaffen, die Gefahr von Versorgungsausfällen weiter zu minimieren und auf nicht vorhersehbare Ereignisse reagieren zu können, [...] Maßnahmen durch die Elektrizitätslieferanten zu ergreifen [sind]. Dabei wird der Fokus auf den Einfluss der Marktpreise und etwaiger Schwankungen auf die Verpflichtungen aus den Kundenverträgen gelegt.*“

Insofern ist die jetzt vorgesehene Absicherungspflicht ein guter erster Schritt, um diese genannten Ziele zu erreichen. Gleichwohl sehen wir noch weiteres Verbesserungspotential, um die Effektivität und Zielerreichung dieser Maßnahme zu erhöhen. Zu diesen Verbesserungen zählen insbesondere folgende Aspekte:

- Die Absicherungspflicht sollte sich nicht ausschließlich auf die Belieferung von Haushaltskunden beschränken, sondern die Belieferung von allen Letztverbrauchern umfassen, da auch andere über Haushaltskunden hinaus gehende Verbrauchsgruppen Liefer- und Preisrisiken ausgesetzt sind.
- Es ist nicht ausreichend, dass die Absicherungspflicht „das Risiko von Änderungen des Elektrizitätsangebots“ und damit das Risiko eines Ausfalls der Belieferung der eigenen Kunden adressiert, sondern sie sollte auch die daraus resultierenden Preisrisiken – sowohl für Lieferanten als auch für deren Kunden – einbeziehen. Andernfalls geht die Regelung an der eigentlichen Problematik der wirtschaftlich nicht abgesicherten „Discounter“ – wie in der Energiekrise 2022 erlebt – vorbei. Durch eine umfassende Preisabsicherung wird das Marktpreissignal an den Terminmärkten vervollständigt. Im Ergebnis gehen von den Preissignalen des Strommarkts auch stärkere Anreize für Investitionen in steuerbare Leistung aus.
- Diese Preisabsicherung für alle Kunden ist umso wichtiger, da dynamische Tarife – auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Flexibilisierung im Stromsystem – in der Zukunft eine immer größere Rolle spielen werden. Hohe Preise an den Kurzfristmärkten könnten, wenn sie über längere Zeit auftreten, nicht nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kunden beeinträchtigen, sondern in der Folge auch die der Lieferanten selbst.

Wir schlagen daher folgende Anpassungen an dem neu einzufügenden Abs. 4a vor:

„(4a) Jeder Stromlieferant, der einen **Letztverbraucher Haushaltskunden** mit Elektrizität beliefert, muss zur Gewährleistung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und befolgen, um das Risiko von Änderungen des Elektrizitätsangebots **und von Preisänderungen** auf dem Großhandelsmarkt **für die eigenen Kunden und** für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Er muss darüber hinaus angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung seiner Kunden zu begrenzen. Die Bundesnetzagentur kann von dem Stromlieferanten jederzeit, auch im Rahmen des Monitorings nach § 35, die Vorlage der Absicherungsstrategien nach Satz 1 und, sofern die Absicherungsstrategie und die Maßnahmen nach Satz 2 nicht geeignet sind, die in Satz 1 genannten Ziele zu erreichen, Anpassungen verlangen.“

Darüber hinaus halten wir eine solch eingeführte Absicherungspflicht als geeignete Grundlage dafür, um in einem nächsten Schritt die Absicherungspflicht noch stärker in Richtung Gewährleistung der Versorgungssicherheit weiterzuentwickeln.

Aus Sicht der EEX kann Versorgungssicherheit marktwirtschaftlich ohne Subvention über den Strommarkt selbst gewährleistet werden, indem die Potenziale des Strommarktes zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ausgeschöpft werden.

Durch eine **umfassende, effektive Absicherungspflicht** würden alle Verbraucher und Lieferanten, die eine Nachfrage bewirtschaften, ihre Nachfrage absichern. Das umfasst sowohl Stromlieferanten als auch Unternehmen mit eigener Strombeschaffung (alle Bilanzkreisverantwortlichen, die eine Nachfrage bewirtschaften).

Durch die umfassende Einbeziehung der gesamten Nachfrage würden Investitionen in tatsächlich benötigte steuerbare Leistung angereizt, um die Nachfrage entsprechend decken zu können. Die Verpflichtung ließe sich über den Terminmarkt, Eigenerzeugung und Nachfrageflexibilität erfüllen, wodurch ein hohes Maß an Wettbewerb und Innovation erreicht wird.

Die Vorteile sind eine marktbasierende und realistische Nachfrageprognose und technologieoffener Wettbewerb. Eine umfassende, effektive Absicherungspflicht ermöglicht so eine marktwirtschaftliche und kostengünstige Organisation der Versorgungssicherheit.

Für eine konkreten Ausgestaltung der umfassenden Absicherungspflicht verweisen wir auf die Studie „Die Ausgestaltung der Absicherungspflicht“ von Connect Energy Economics.

Kontakt

European Energy Exchange AG

EEX-Hauptstadtbüro

Unter den Linden 38

10117 Berlin

Ansprechpartner:

Daniel Wragge, Director Political & Regulatory Affairs

Robert Gersdorf, Market Policy Expert

Über EEX

Die EEX Group entwickelt weltweit sichere, erfolgreiche und nachhaltige Commodity-Märkte – gemeinsam mit ihren Kunden. Das Angebot der EEX Group umfasst den Handel mit Strom, Erdgas, Umweltprodukten, Fracht- und Agrarprodukten sowie Clearing- und Register-Dienstleistungen und verbindet ein Netzwerk von mehr als 950 Teilnehmern. Zur EEX Group gehören die European Energy Exchange, EEX Asia, EPEX SPOT, GET Baltic, Power Exchange Central Europe (PXE) und Nodal Exchange sowie der Registerbetreiber Grexel System und die Softwareunternehmen KB Tech und Lacima. Das Clearing wird durch die beiden Clearinghäuser der Gruppe, die European Commodity Clearing (ECC) und Nodal Clear, durchgeführt. Die EEX ist Teil der Gruppe Deutsche Börse.